

INFORMATIONSBLATT

Was ist Erbrechtsmediation?

1. Mediation heißt Vermittlung und ist ein außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren. In der Erbrechtsmediation versuchen die Konfliktbeteiligten eine Erbangelegenheit mit Unterstützung des Mediators einvernehmlich, d.h. ohne Gericht zu regeln und zwar sowohl vorsorgend, als auch wenn der Tod eines Angehörigen bereits eingetreten ist.
2. Wesentliche Voraussetzung des Verfahrens ist es, dass die Konfliktparteien ihren Streit nicht an Rechtsfachleute oder das Gericht delegieren wollen, sondern für sich selbst eine individuelle Lösung finden wollen, die sie auch selbst für sich aushandeln. Es geht ihnen dabei um eine Lösung, mit der sich keiner als Verlierer fühlen muss.
3. Der Mediator steht neutral und unabhängig zwischen den Konfliktbeteiligten. Er besitzt, anders als ein (Schieds)Richter keinerlei inhaltliche Entscheidungsmacht. Er hilft den Angehörigen durch seine rein moderierende und steuernde Funktion, ihre Meinungsverschiedenheiten selbst zu überwinden und gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten, mit der alle zufrieden sind.
4. Der Mediator übernimmt bei den Verhandlungen zwischen den Angehörigen die Gesprächsleitung und unterstützt alle Seiten dabei, respektvoll miteinander zu diskutieren. Er hilft den Beteiligten im Bedarfsfall aus Sackgassen/Blockaden heraus.
5. Wo es im Einzelfall schwierig ist, alle Beteiligten an einen Tisch zu bekommen, spricht der Mediator gegebenenfalls auch einzeln mit den Beteiligten. Er bündelt dann die Essenz dieser Gespräche im Rahmen eines Familiendialogs so, dass eine fundierte und für alle befriedigende Regelung heraus kommen kann.
6. Die Teilnahme am Mediationsverfahren / Familiendialog ist freiwillig. Sie kann deshalb jederzeit einseitig beendet werden. In diesem Fall hilft der Mediator den Beteiligten dabei, gemeinsam zu klären, wie es trotz Beendigung der Mediation gut weiter gehen kann, damit der Streit zwischen Ihnen nicht unnötig eskaliert.

INFORMATIONSBLATT

Was ist Erbrechtsmediation?

7. Die Teilnahme an einer Mediation setzt die Bereitschaft der Beteiligten voraus, für die Dauer der Mediation auf gerichtliche Schritte zu verzichten.
8. Der Mediator unterliegt der Schweigepflicht. Hierdurch wird der für die Mediation notwendige geschützte Rahmen geschaffen. Er stünde deshalb auch in einem späteren Rechtsstreit nicht als Zeuge zur Verfügung.
9. Faire Verhandlungen setzen voraus, dass alle Beteiligten alle relevanten Tatsachen/Zahlen kennen und über die Rechtslage Bescheid wissen. Die Streitparteien müssen deshalb bereit sein, sich gegenseitig und dem Mediator ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig offen zu legen.
10. Zur Kontrolle des gefundenen Ergebnisses verpflichten sich die Konfliktpartner, unabhängig voneinander, eine individuelle parteiliche Rechtsberatung und gegebenenfalls auch steuerrechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, die spätestens vor Abschluss einer rechtsverbindlichen Vereinbarung stattfindet.
11. Die Mediation wird auf der Basis eines Stundenhonorars abgerechnet. Es umfasst die Gesprächszeiten und die Arbeitszeiten für die Abfassung der Sitzungsprotokolle sowie – nach Absprache – für sonstige notwendige Tätigkeiten. Meistens werden sich die Kosten der Mediation geteilt.